

MERKBLATT

BVK 2017: Informationen für Lohnadministration

Ab 1. Januar 2017 gelten die neuen versicherungstechnischen Grundlagen. In diesem Merkblatt erfahren Arbeitgeber, welche Änderungen und Anpassungen zu beachten sind.

Aufnahme in die Vollversicherung

Die Aufnahme in die Sparversicherung erfolgt neu bereits ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird. Das Beitragsverhältnis bleibt unverändert (60% Arbeitgeber, 40% Arbeitnehmer).

Sparbeitragspläne mit flexiblen Beitragsvarianten für Arbeitnehmer

Ab dem 1. Januar 2017 haben die Versicherten neu die Wahl zwischen drei Spar-Beitragsvarianten mit unterschiedlichen Arbeitnehmer-Beiträgen:

- a) Basis
- b) Standard
- c) Top

Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer in der Beitragsvariante «Basis» sind um 2 Prozentpunkte tiefer als in der Beitragsvariante «Standard».

Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer in der Beitragsvariante «Top» sind um 2 Prozentpunkte höher als in der Beitragsvariante «Standard».

Spar- und Risikobeiträge ab 1. Januar 2017

Die Spar- und Risikobeitragsätze ändern sich sowohl für die Versicherten als auch den Arbeitgeber. Die Sparbeiträge der Versicherten sind je nach gewählter Beitragsvariante unterschiedlich. Der Arbeitgeberbeitrag ist unabhängig von der gewählten Variante des Versicherten immer gleich hoch.

Spar-Beitragsvarianten ab 1. Januar 2017

Alter	Variante Basis	Variante Standard	Variante Top	Sparbeiträge AG bei allen drei Beitragsvarianten
	Sparbeitrag AN	Sparbeitrag AN	Sparbeitrag AN	
21 - 23	2,0%	4,0%	6,0%	6,0%
24 - 27	3,2%	5,2%	7,2%	7,8%
28 - 32	4,4%	6,4%	8,4%	9,6%
33 - 37	5,6%	7,6%	9,6%	11,4%
38 - 42	6,8%	8,8%	10,8%	13,2%
43 - 47	8,0%	10,0%	12,0%	15,0%
48 - 52	8,8%	10,8%	12,8%	16,2%
53 - 65	9,6%	11,6%	13,6%	17,4%
66 - 70	4,0%	6,0%	8,0%	9,0%

Welche Risikobeitragssätze gelten ab 1. Januar 2017?

Risikobeitragssätze ab 1. Januar 2017

Alter	Risikobeitrag AN	Risikobeitrag AG	Gesamtbeitrag Risiko
18 - 65	0,8%	1,2%	2,0%

Ändert sich der Sparbeitrag des Arbeitgebers?

Der Arbeitgeberbeitrag ist immer gleich hoch, unabhängig von der gewählten Spar-Beitragsvariante des Versicherten.

Kann der Arbeitnehmer jederzeit die Beitragsvariante wechseln?

Die versicherte Person kann jährlich auf den 1. Januar die Spar-Beitragsvariante wählen. Diese gilt so lange, bis die versicherte Person eine andere Beitragsvariante wählt. Die Beitragsvariante kann jeweils für das Folgejahr angepasst werden.

Wir informieren Sie jährlich im Dezember, für welche Variante sich Ihre Mitarbeitenden entschieden haben.

Wie erfolgt die Wahl der Beitragsvariante durch den Mitarbeiter?

Alle Aktivversicherten werden frühzeitig durch die BVK über das Vorgehen und die Fristen informiert.

Wie weiss ich als Arbeitgeber, ob mein Mitarbeiter eine Änderung in der Beitragsvariante hat?

Die BVK informiert die Arbeitgeber jeweils im Dezember über Mitarbeitende, die eine Änderung in der Spar-Beitragsvariante wünschen. Hierzu erhalten die Arbeitgeber ein Lohn-File (Excel), das sie in ihr Lohnsystem übertragen können. Die Arbeitnehmerdaten werden gesammelt via PULS-Schnittstelle übertragen.

In welcher Beitragsvariante ist ein neu eintretender Mitarbeiter?

Bei Eintritt ist die versicherte Person automatisch gemäss der Spar-Beitragsvariante «Standard» versichert. Diese gilt so lange, bis sie eine andere Beitragsvariante wählt. Die Beitragsvariante kann jeweils für das Folgejahr angepasst werden.

Mein Mitarbeiter hat bereits eine Anstellung, die bei der BVK versichert ist. Was ist zu beachten?

Ein Versicherter kann nicht unterschiedliche Spar-Beitragsvarianten wählen. Ist ein neu eintretender Mitarbeiter bereits durch einen andern Arbeitgeber bei der BVK versichert, wird ihm für die zweite Anstellung die gleiche Beitragsvariante zugeteilt.

Beispiel:

- Anstellung bei Arbeitgeber X seit 2009, Mitarbeiter wählt ab 1. Januar 2017 den Sparbeitragsplan «Top».
- Zusätzliche Anstellung bei Arbeitgeber Y ab 1. August 2017, Mitarbeiter ist bei diesem zweiten Arbeitsverhältnis ebenfalls im Sparbeitragsplan «Top» aufzunehmen.

Welche Anpassungen sind durch den Arbeitgeber vorzunehmen?

Ihr Lohnsystem muss ab 1. Januar 2017 die geänderten Spar-Beitragssätze abbilden können. Bitte nehmen Sie deshalb frühzeitig mit Ihrem IT-Anbieter Kontakt auf, damit die Änderungen implementiert werden können.

Was ist bei der «Entlassung altershalber» zu beachten?

Bei der Entlassung altershalber werden die vom Arbeitgeber bis Alter 65 zu leistenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge gemäss der Sparbeitragsvarianten «Standard» in Rechnung gestellt. Die Beitragszuteilung erfolgt unabhängig von der Variante, die der Versicherte gewählt hat.

Sanierungsbeitrag Arbeitgeber

Mit dem neuen Beteiligungsmechanismus wird das Sparguthaben der Versicherten erst bei einem Deckungsgrad unter 90% reduziert verzinst. Auch die Arbeitgeber müssen neu erst ab einem Deckungsgrad von unter 90% Sanierungsbeiträge leisten (2,5% der versicherten Lohnsumme).

Bitte beachten:

In Bezug auf die Sanierungsmassnahmen ist der durch die Revisionsstelle geprüfte Deckungsgrad massgebend. In der Folge ändern die Sanierungsmassnahmen jährlich per Mitte Jahr. Das gilt auch im 2017.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.